

Museumshafen Probstei –Stegordnung-

§ 1 / Geltungsbereich

Die Stegbenutzungsordnung gilt in dem ausgewiesenen Museumshafenbereich der Gemeinde Wendtorf, wie im B-Plan festgesetzt.

§ 2 / Zweckbestimmung

Die Steganlage des „Museumshafen Probstei Freunde alter Schiffe e.V.“ dienen dem Verein zur Umsetzung seiner Vereinsziele,

dem Aufbau, dem Betrieb, der Gestaltung und der Unterhaltung eines Museumshafens,

dem Erwerb, der Restaurierung oder dem Nachbau ehemaliger alter Arbeitssegelschiffe, die für die kulturgeschichtliche Entwicklung der Küstenregion bezeichnend waren,

der Unterbringung solcher Museums- und Traditionsschiffe des Vereins und seiner aktiven Mitglieder/innen nach den Kriterien für die Vergabe von Liegeplätzen,

der Kontaktpflege zur traditionellen Segelschiffahrt Dänemarks und der übrigen nordeuropäischen Länder,

der Präsentation solcher Schiffe als schwimmende und in Fahrt befindliche Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit, beispielsweise durch Veranstaltungen und Wettfahrten,

der Beschäftigung mit der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte solcher Schiffe, um einen Einblick in die Küstenkultur zu gewinnen und zu vermitteln,

der Möglichkeit der Mitarbeit von Jugendlichen -besonders Mädchen- an der Erhaltung und den Betrieb ehemaliger Arbeitssegelschiffe unter Vermittlung traditioneller Seemannschaft..

§ 3 / Hafengeld

Für die Benutzung des Museumshafen –Steganlage-, der Anlagen und Einrichtungen ist Entgelt nach der Vereinsgebührenordnung in der geltenden Fassung zu zahlen.

§ 4 / Aufnahmegebühr für Saison- bzw. Dauerlieger

Neue Saison- bzw. Dauerlieger profitieren von der Solidarität der „Altmitglieder“, die die Steganlage des Museumshafen Probstei aufbauten und bis dahin finanziell getragen haben. Deswegen erhebt die „Hafenverwaltung“ eine einmalige Aufnahmegebühr für die Nordseite des Schwimmsteges von 1.000.- EURO und für die Südseite des Schwimmsteges von 500.- EURO.

§ 5 / „Hafenverwaltung“ / „Hafenaufsicht“

Die „Hafenverwaltung“ ist der geschäftsführende Vereinsvorstand „Museumshafen Probstei Freunde alter Schiffe e.V.“, Ellernbrook, 24235 Stein, Tel. 04343 4947906. Die Museumshafenaufsicht wird von den Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Dazu gehört u. a.:

Die Überwachung der Benutzung des „Museumshafens“ und des Verkehrs im „Museumshafen“, von Fahrzeugführern sowie sonstigen Personen, unter deren Obhut das Boot steht, Auskunft über die für das Liegen im Hafen erforderlichen Daten zu verlangen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Museums- und Traditionsschiffe zu betreten und zu besichtigen, die Zuweisung von Liegeplätzen, das Räumen von Boots- und Liegeplätzen und Abschleppen von störenden Fahrzeugen, der Einzug von Hafengeldern, die Überwachung des Betriebes der „Museumshafenanlagen“.

§ 6 / Museumshafenbenutzung Zuweisung von Liegeplätzen

Liegeplätze werden durch die „Museumshafenverwaltung“ auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des gültigen Schiffsfragebogen für die Dauer einer Saison zugewiesen. Die Schriftform kann durch Telefax ersetzt werden. Anträge per e-mail werden nicht berücksichtigt.

Gewerblich genutzte oder von anderen Vereinen betriebene Museums- oder Traditionsschiffe können nicht berücksichtigt werden.

Liegeplatzanträge sind bis zum 1. September für die kommende Saison (vom 01.01. bis 31.12.) eines jeden Jahres bei der Hafenverwaltung zu stellen.

Die Liegeplätze werden bis zum 31. Dezember von der Hafenverwaltung zugewiesen und im Aushang mit Schiffsnamen veröffentlicht.

Der Liegeplatzantrag soll Auskunft über das Schiff geben, um es im Sinne des Vereinsinteresses, der „Museumshafensatzung“ und der nachgenannten Kriterien zu beurteilen und auswählen zu können.

Der Liegeplatzantrag umfasst,
-den Schiffsfragebogen mit Anhang,
-den Schiffs- und Segelriß,
-Fotos und sonstige Unterlagen
-und eventuell eine Inspektion der Hafenverwaltung.

Allgemein

Das Schiff soll seetüchtig und in einem guten Zustand sein.

Der Rumpf

Das Schiff soll entweder als Berufssegelschiff gebaut sein oder nach einem Riß oder Modell eines solchen Schiffes. Mit Berufssegelschiff ist gemeint, daß es beispielsweise für den Fischfang, die Frachtfahrt, den Lotsen-, den Rettungs- oder den Zolldienst gebaut wurde. Das Schiff kann ausnahmsweise auch ein Lustsegelschiff sein, wenn es direkt nach einem Berufssegelschiff konstruiert wurde.

Die Aussenhaut des Rumpfes soll mit Holzplanken gefertigt sein oder aus anderem Material das ebenso traditionell verwendet wurde und dem betreffenden Schiffstyp entspricht.

Das Deck

Steuerstand, Plicht, Deckshaus, Luken und das gesamte Deck sollen seesicher sein und mit dem Schiffstyp harmonieren, das betrifft auch die Materialauswahl.

Das Rigg

Mast, Rundhölzer und Blöcke sollen aus Holz und im Verhältnis zum Rumpf dimensioniert sein. Die Segelfläche soll dem Schiff ausreichend Fahrt und Manövrierfähigkeit verleihen.

Die Ausrüstung

Das Schiff soll mit den üblichen Rettungs- und Sicherheitsmitteln ausgerüstet sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

Auswärtigen Bootseignern eines Museums- bzw. Traditionssegelschiffes stehen grundsätzlich vorübergehend frei gewordene Liegeplätze als Gastliegeplätze zur Verfügung. Gastliegeplätze werden nach Anmeldung von der „Museumshafenaufsicht“ zugewiesen.

§ 7 / Verkehrsregeln

Für das Ein- und Auslaufen aus dem „Museumshafen“ besteht folgende Regelung:

1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 3 Knoten fahren.
2. Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten.
3. Die Hafeneinfahrten sind frei

zu halten; das Kreuzen vor den Einfahrt ist zu vermeiden.

§ 8 / Pflichten

Es besteht die Verpflichtung,

1. die Museums- bzw. Traditionsschiffe so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können,
2. die Museums- bzw. Traditionsschiffe so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden
3. die Museums- bzw. Traditionsschiffe zu kennzeichnen: a) den Bootsnamen an jeder Seite des Bugs oder am Heck, b) den Namen des Heimathafens am Heck unter dem Bootsnamen, Vereinsmitglieder brauchen nur den Bootsnamen und das Kennzeichen des Vereins außenbords anzubringen,
4. die Entnahme von Frischwasser und Strom auf ein Mindestmaß zu beschränken,
5. für Abfälle - außer für Sondermüll - die bereit gehaltenen Müllbehälter zu benutzen; das an Bord angefallene Altöl nach Absprache mit der „Museumshafenaufsicht“ bei den Altöl-Sammelstellen abzugeben und Sondermüll, der bei der Wartung der Boote im Winterlager anfällt, nur in die nach Bekanntgabe zu bestimmten Zeiten vorgehaltenen Behälter zu entsorgen,
6. der „Museumshafenaufsicht“ in Ausübung ihres Dienstes das Betreten der Boote zu gestatten,
7. unverzüglich nach der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Boote bei der „Museumshafenaufsicht“ anzumelden, Adressenänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes und Bootswechsel unverzüglich schriftlich der „Museumshafenverwaltung“ anzuzeigen, beim Verlassen des Hafens für mehr als 24 Stunden der „Museumshafenaufsicht“ vorher Mitteilung zu machen sowie nach Rückkehr das Boot wieder anzumelden, das vom Bootseigner als Saisonlieger vorzuhaltende rot/grüne Schild zweckentsprechend zu benutzen,
8. den Anweisungen der „Museumshafenaufsicht“ und Beauftragten des Museumshafen Probstei zu folgen.

Es ist untersagt,

1. Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse, Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubringen sowie Leinen und sonstige Gegenstände nach jeweiligem Saisonende am Liegeplatz zurück zu lassen,
2. in den Hafenbecken zu baden, zu segelsurfen, sich mit Wasserfahrzeugen länger als zum Ein- und Auslaufen notwendig im Hafenbecken aufzuhalten sowie in den Hafenbecken und von Hafenanlagen aus zu angeln und zu fischen,
3. Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen, insbesondere im Schwenkbereich der Boots- und Mastenkrane ohne vorherige Zustimmung der „Museumshafenaufsicht“ festzumachen, Festmachtetonnen auszulegen,
4. Wasserscooter in das Hafengebiet einzubringen und vom Sporthafen aus zu benutzen,
5. in den Museumshafen Boote mit Unterwasseranstrichen, die TBT-haltige Antifoulings oder nicht zugelassene giftige Ersatzstoffe enthalten, einzubringen,
6. Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen, Öl in das Hafenbecken abzulassen, die Reinigung des Unterwasserschiffes ohne Auffangvorrichtung durchzuführen, in den Museumshafen Abwässer jeglicher Art einzuleiten,
7. Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dient,
8. Gegenstände jeder Art auf den Brücken und Stegen der Hafenanlagen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Schiffe notwendig ist,
9. auf den Bootsstegen Grillgeräte jeder Art aufzustellen und zu benutzen,
10. Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte - außer zum Be- oder Entladen - im landseitigen Hafengebiet außerhalb der Parkplätze abzustellen (unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte werden kostenpflichtig abgeschleppt), Fahrzeuge und Transportgeräte auf Slipanlagen und im Arbeitsbereich der Kräne abzustellen,
11. Werbematerial ohne schriftliche Genehmigung der „Museumshafenverwaltung“ und ohne Erlaubnis in den Museumshafen sowohl im Bereich der Landanlagen und der Stege als auch an Bord der Schiffe zu verteilen, auszulegen und an den Booten und Hafenanlagen zu befestigen,
12. für die begrenzte Stromentnahme, z. B. für Reparaturzwecke, Batterie laden, usw., aus den Arbeitssteckdosen, die nicht als Daueranschluss zur Stromversorgung von Schiffen vorgehalten werden, auf den Stegen und im übrigen Hafengebiet mehr als ein Schiff an eine Steckdose anzuschließen, Anschlussleitungen von mehr als 25 Meter zu verwenden oder andere als VDE-geprüfte oder gleichwertige Leitungen zu benutzen.

§ 10 / Anzeigepflicht und Verhalten bei Gefahr

Bei Feuer im Hafengebiet und auf Booten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, hat jeder Hafenbenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr unverzüglich die „Museumshafenverwaltung“ über Telefon 04343 421630 zu unterrichten.

§ 11 / Haftung für Schäden

Gegen alle Schäden, die durch das Liegen des Museums- bzw. Traditionsschiffes im Hafen des Vereins Museumshafen Probstei entstehen können, z.B. bei Verholarbeiten, Sturmschäden, Brandschäden, Unterwasserschäden aufgrund von Flach- bzw. Hochwasser, Diebstahl und dergleichen, sind die Boote und andere Gegenstände nebst eingelagertem Zubehör vom Liegeplatznutzer zu versichern.

Der Verein Museumshafen Probstei übernimmt keine Haftung.

Birgit Rautenberg-Sturm
Vereinsvorsitzende